

Satzung Des Bundesverband Verkehrsdienst

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Bundesverband Verkehrsdienst. Als Abkürzung kann BVD verwendet werden. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name Bundesverband Verkehrsdienst e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nauheim, Thomas-Mann-Str. 3
3. Eine Geschäftsstelle wird bei dem jeweiligen Vorsitzenden eingerichtet.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist deutschlandweit tätig.

§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist es, angeschlossene Vereine/Verkehrsdienste und natürliche Personen in Fragen der Förderung der Sicherheit im Straßenverkehr ; speziell:

- der Rettung aus Lebensgefahr
- der Verkehrssicherheit
- der Gefahrenabwehr
- der Hilfe für in Not geratener Menschen

zu beraten, über Ausrüstung hierfür notwendiger Einsatzfahrzeuge zu informieren, am Markt hierfür entwickelte Hilfsmittel und technische Geräte vorzustellen, Ausbildungsunterlagen und Lehrpläne für Schulungszwecke zu erstellen und Schulungen und Weiterbildungen zu diesen Themen durchzuführen.

2. Verkehrsleitung und Lenkung in Zusammenarbeit mit Behörden, Ämtern, Organisationen, Vereinen und Firmen bei Großveranstaltungen und in Katastrophenfällen durchzuführen.
3. Die Interessen der Mitglieder bei Arbeitskreisen, Fachtagungen, Ämtern, Behörden, Firmen und in der Öffentlichkeit zu vertreten.
4. Mitgliedsvereine bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Kinderkrebshilfe e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jeder eingetragene Verein werden, der im Bereich der unter §2.1 und §2.2 tätig ist.
2. Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern.
3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Antrages ist gegenüber dem Antragsteller zu begründen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Auflösung des Mitgliedes.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Ein Austritt ist mit einer zweiwöchigen Frist zum Quartalsende möglich.
4. Ein Mitglied kann den Status des ordentlichen Mitglieds verlieren, wenn es die Voraussetzungen der ordentlichen Mitgliedschaft gem. § 3 (1.) nicht mehr erfüllt.

5. Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten, ist der Ausschluß eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand möglich.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Vorsitzender
- ein Schatzmeister
- ein Technischer Leiter

sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Zwei Vorstandmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Schatzmeister darf auch alleine auf das Bankkonto des Vereins zugreifen.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so hat die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten zusammenzutreten und ein neues Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtszeit zu wählen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - ?? Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - ?? Entlastung des Vorstandes,
 - ?? (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 - ?? über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - ?? die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr tagen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
3. Eine Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies fordern oder wichtige Gründe vorliegen, die den Fortbestand des Vereins gefährden.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vereinsvorstand einzureichen; ausgenommen Satzungsänderungen, diese müssen bereits in der Einladung genannt sein. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern zu Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Beschlussfassung

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jeder Mitglieds-Verein hat pro 20 Mitglieder eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen.

§ 10 Kassenprüfer

1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen auf die Deutsche Kinderkrebshilfe e.V. zu übertragen.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 02.12.2004 beschlossen, am 06.01.2005 geändert und soll vom Vorstand dem zuständigen Amtsgericht vorgelegt und in das Vereinsregister eingetragen werden.

Gründungsmitglieder des „Bundesverband Verkehrsdienst“

1. Bettina Franzke

2. Jörg Moldenhauer

3. Sonja Moldenhauer

4. Nico Schorre

5. Lutz Nölte

6. Sven Raumer

7. Helga Moldenhauer
